

# SCHLOSSFREUNDE BABENHAUSEN e. V.

Stand: 18.03.2022

Philipp-Reis-Straße 3, 64832 Babenhausen, TEL 06073/3791

E-Mail: schlossfreunde@b-netz.de \* www.b-netz.de/schlossfreunde

## Der Vorstand:

**1. Vorsitzender: Manfred Lautenschläger**, Philipp-Reis-Straße 3, 64832 Babenhausen,  
TEL. 06073/3791  
E-Mail: Manfred.Lautenschlaeger@t-online.de

**2. Vorsitzender: Klaus Mohrhardt**, Bürgermeister Rühl-Straße 9A, 64832 Babenhausen,  
TEL 06073/2565, FAX 06073/2565,  
E-Mail: Klaus-Mohrhardt@t-online.de

## Der Beirat:

**Achim Ewert  
Horst Frömmel  
Karin Lach  
Helga Mohrhardt  
Kurt Schäfer**

Der Verein wurde am 10./14. 01.2002 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg zu VR 1037 eingetragen. Die Satzungsänderungen gemäß § 10 Absatz 3, Satz 2, der Satzung wurden am 19.03.2004 im Vereinsregister eingetragen. Sie sind damit wirksam geworden. Die Satzungsänderungen gemäß § 5 Satz 1, § 6, Satz 1, Satz 3 (neu) und § 7 Satz 1 der Satzung wurden am 18.03.2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt zu VR 31037 Fall 6 eingetragen. Sie sind damit wirksam geworden.

## **Präambel:**

**In der Erwägung, dass- das Babenhäuser Schloss als Kernstück des kulturellen und historischen Erbes unserer Stadt eine herausragende Bedeutung für deren Fortentwicklung hat,- eine angemessene Nutzung des Schlosses das kulturelle Leben und die Wirtschaft unserer Stadt und der Region äußerst wirkungsvoll positiv beeinflussen wird,**

**- die Synergieeffekte zukunftsorientierter Initiativen und positiver Gestaltungskräfte der Bürger zu nutzen sind,**

**- das Schloss als Symbol unseres historisch gewachsenen Gemeinwesens den Zusammenhalt**

**aller Bürger dieser Stadt sichern und fördern kann, statt ihn durch parteipolitische**

**Machtspiele zu zer/stören,**

**wird hiermit als aktiver Zusammenschluss aller Bürger, die sich für diese Ziele einsetzen wollen, der folgende Verein gegründet:**

# **SCHLOSSFREUNDE BABENHAUSEN e.V.**

## **SATZUNG:**

### § 1

Der Name des Vereins lautet:

**SCHLOSSFREUNDE BABENHAUSEN.** Er hat seinen Sitz in Babenhausen/Hessen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Hiernach führt er den Zusatz e.V."

### § 2

**Zweck des Vereins ist: das Schloss Babenhausen als historisches Denkmal angemessen in die kulturelle und wirtschaftliche Fortentwicklung der Stadt Babenhausen einzubeziehen und hierfür dauerhaft und rechtssicher nutzbar zu machen.**

**Zur Verwirklichung dieses Zwecks wird der Verein alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, insbesondere:**

- möglichst enge Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Eigentümer/Nutzer des Schlosses suchen,
- die zukunftsorientierte Initiative und positive Gestaltungskraft der Bürger anregen, bündeln und nutzen, Ansprechpartner und Sammelstelle für Vorschläge der Bürger sein,
- wichtige Entscheidungen unseres Gemeinwesens im Sinne des Vereinszwecks aufmerksam, kritisch und ohne Rücksicht auf parteipolitische Machtspiele konstruktiv begleiten,
- nach Kräften zur Versachlichung der politischen Streitkultur in unserer Stadt beitragen,
- den Zusammenhalt der Bürger und deren Gemeinschaftsgefühl stärken,
- Veröffentlichungen in den Medien und sonstige Kundgebungen durchführen,
- Verbindung zu allen beteiligten Kräften pflegen und Verhandlungen jeder Art führen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Geschichtsverein Babenhausen e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg zu VR 523, sollte dieser aufgelöst oder sein steuerbegünstigter Zweck weggefallen sein, ersatzweise an die Stadt Babenhausen/Hessen, jeweils mit der Auflage, das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung des Zwecks gemäß allen vorstehenden Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt.

Die Gefahr der Fortsetzung kommunaler Parteipolitik im oder durch den Verein schließt jedoch die Mitgliedschaft von Stadtverordneten und Mandatsträgern im Magistrat und in Beiräten der Stadt Babenhausen aus.

Im schriftlichen Aufnahmeantrag ist die Satzung anzuerkennen und Unterstützung des Vereinszwecks ausdrücklich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein nur ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen ruhen seine Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich gegenüber dem Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Sie beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Betroffene hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

### § 4

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Jegliche Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch freiwillige Spenden.

### § 5

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind gleichberechtigt und jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 6

Der Verein hat einen aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen bestehenden Beirat, der beratende Funktion hat und den Vorstand aktiv unterstützt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates bilden den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Beirates delegieren.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitarbeit im erweiterten Vorstand erfolgt unentgeltlich; Erstattung nachgewiesener Auslagen ist zulässig.

## § 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, statt.

Außerdem ist die Versammlung der Mitglieder zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

## § 8

Jede Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Telefax oder E-Mail, jeweils an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, einberufen. Schriftliche Einberufung kann für die in Babenhausen/Hessen wohnenden Mitglieder dadurch ersetzt werden, dass die Ladung zweimal nacheinander in den Vereinsnachrichten der "Babenhäuser Zeitung" veröffentlicht wird.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen für die ordentliche und mindestens drei Tage für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 9

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn diese nicht Änderung der Satzung, des Vorstandes oder Auflösung des Vereins betrifft.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Vertretung ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## § 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren. Hierbei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem bei der Versammlung anwesenden Mitglied des Beirats oder von einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

Ausschließlich zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung, im Schriftverkehr und in Veröffentlichungen des Vereins als geschlechtsspezifisch neutral verstandene die männliche Form gewählt.

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2001 errichtet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2004 wurden der letzte Absatz des § 2 betreffend Gemeinnützigkeit eingefügt und geändert: § 6, Absatz 3, Satz 2, § 8, Absatz 1 und § 10, Absatz 3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.08.2021 wurden der § 5 Satz 1, der § 6, Satz 1, der Satz 3 (neu) und § 7 Satz 1 geändert. Der Verein wurde am 10./14.01.2002 zu VR 1037 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg eingetragen. Die Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 10.08.2021 wurden am 18.03.2022 zu VR 31037 Fall 6 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.